



Richtlinie und zur Exportkontrolle und zum Einfrieren von Geldern

Inhalt

Geltungsbereich der Politik zur Ausfuhrkontrolle und zum Einfrieren von Geldern	3
1. Anweisung	3
2. Ziele der Vorschriften über Ausfuhrkontrolle und Einfrieren von Geldern	3
3. Anwendungsbereich der Politik	3
Ausfuhr- und/oder Einfuhrkontrolle.....	4
1. Produkte, die von Ausfuhrkontrollbeschränkungen betroffen sind: "Güter mit doppeltem Verwendungszweck"	4
2. Länder, für die die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck beschränkt ist	5
3. Verfahrenstechnische Anforderungen	5
Einfrieren des Fonds	7
Berichterstattung und Sanktionen	7
1. Berichterstattung	7
2. Sanktionen.....	8



1. Geltungsbereich der Richtlinie zur Exportkontrolle und zum Einfrieren von Geldern

1.1. Erklärung

Jedes Unternehmen bzw. jeder Mitarbeiter von Linxens muss Geschäfte unter Einhaltung der geltenden Gesetze und insbesondere unter Einhaltung der Vorschriften zur Exportkontrolle und zum Einfrieren von Geldern führen.

Die Einhaltung der Regeln zur Exportkontrolle und zum Einfrieren von Geldern ist für Linxens unerlässlich, da der Verstoß gegen diese Regeln unsere Gruppe und ihre Vertreter erheblichen rechtlichen und finanziellen Risiken aussetzt, die nachteilige Auswirkungen auf die Aktivitäten von Linxens und den Ruf haben könnten.

Diese Richtlinie zur Exportkontrolle und zum Einfrieren von Geldern (die „Richtlinie“) legt die Mindeststandards fest, die jeder Mitarbeiter der Linxens-Gruppe, einschliesslich der Einheiten, die sie ganz oder an denen sie eine Mehrheitsbeteiligung hält (nachstehend „Linxens“ oder die „Gruppe“) beim Umgang mit bestimmten Personen bzw. beim Kauf oder Verkauf bestimmter Produkte an ausländische Kunden beachten muss. Sie soll diesen Mitarbeitern helfen, Verstöße gegen die Regeln zur Exportkontrolle und/oder zum Einfrieren von Geldern zu vermeiden.

Bezugnahmen auf „Sie“ in dieser Richtlinie beziehen sich auf die jeweiligen Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, sowie auf jegliches Personal, das von der Gruppe eingestellt wird, wobei sie alle verpflichtet sind, Verstöße und mutmaßliche Verstöße gegen diese Richtlinie zu melden. Die Verfahrensweisen diesbezüglich sind in Abschnitt 4.1 unten dargelegt.

2. Ziele der Regeln zur Exportkontrolle und zum Einfrieren von Geldern

Einige Produkte können aufgrund ihrer Art nicht frei importiert oder exportiert werden. Dies betrifft insbesondere Produkte, die militärisch verwendet werden können (einschließlich einer militärischen und zivilen Doppelverwendung). Darüber hinaus unterliegen einige Länder bestimmten Beschränkungen aufgrund von durch nationale Behörden verabschiedeten Politiken (z. B. Embargo).

Exportkontrolle ist ein Regelwerk, das den Export oder den Import dieser Produkte Exportverboten oder bestimmten Verfahren (wie etwa vorherige Genehmigungen oder Lizenzen) unterwirft.

Ferner halten es einige Länder für erforderlich, dass bestimmte natürliche oder juristische Personen aufgrund ihres Verhaltens (Terrorismus, Verstöße gegen das Völkerrecht usw.) finanziell sanktioniert werden. Somit können mit diesen Personen zusammenhängende Finanzflüsse untersagt oder beschränkt werden.

Außerdem hat, was das Markenimage angeht, ein Verfahren oder eine Verurteilung wegen des Verstoßes gegen die Regeln zur Exportkontrolle und zum Einfrieren von Geldern eine erhebliche negative Auswirkung auf das Unternehmen..

1.2. Geltungsbereich der Richtlinie

Diese Richtlinie gibt einen Überblick über die grundlegenden Regeln, die für die Exportkontrolle und das Einfrieren von Geldern gelten. Sie bietet keine vollständige Abdeckung der Regeln zur Exportkontrolle und zum Einfrieren von Geldern, die in jedem Land gelten, in dem die Gruppe tätig ist. Im Zweifelsfall müssen Sie die Rechtsabteilung konsultieren.

Das Ziel dieser Richtlinie ist es, Mitarbeitern von Linxens eine Reihe von grundlegenden Regeln bereitzustellen, die einzuhalten sind, wenn kommerzielle Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Export und/oder Import bestimmter Arten von Produkten durchgeführt werden, oder beim Umgang mit Personen einer bestimmten Nationalität, um den Mitarbeitern dabei zu helfen, die Situationen zu erkennen, die ein Problem

hinsichtlich der Regeln zur Exportkontrolle und zum Einfrieren von Geldern darstellen könnten.

Obwohl die Einhaltung dieser Richtlinie unerlässlich ist, befreit es Sie nicht davon, die Rechtsabteilung auf bestimmte Situationen aufmerksam zu machen, um Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der besten Lösung zu erhalten. Bei Zweifeln, ob eine Handlungsweise den Regeln zur Exportkontrolle oder zum Einfrieren von Geldern entspricht, sollten Sie stets die Rechtsabteilung auf den Fall aufmerksam machen. Sie müssen sich ebenfalls an die Rechtsabteilung wenden, sobald Sie der Ansicht sind, dass Sie sich in einer Situation befinden, die Bedenken aufkommen lässt.

2. Export- und/oder Importkontrolle

Der Export und/oder Import bestimmter spezifischer Produkte unterliegt bestimmten Regeln. Um diese einzuhalten, müssen Sie (i) prüfen, ob diese Regeln das Produkt betreffen, das Sie exportieren möchten, (ii) wenn dies der Fall ist, überlegen, ob der Export dieser Produkte in das Bestimmungsland verboten ist, (iii) wenn nicht, das entsprechende durch geltende Gesetze vorgeschriebene Verfahren durchführen.

Diese Richtlinie befasst sich nicht mit dem Thema der rein militärischen Güter, jedoch müssen Sie sich bewusst sein, dass es erhebliche Beschränkungen auf den Handel gibt, die solche Güter betreffen. Diese Bestimmung gilt auch für die Einfuhr von Produkten.

2.1. Von Exportkontrollbeschränkungen betroffene Produkte: "Güter mit doppeltem Verwendungszweck"

Sogenannte „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ sind Güter, einschließlich Software und Technologie, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können, und umfassen alle Güter, die sowohl für nicht explosive Zwecke als auch für jedwede Form der Unterstützung bei der Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern verwendet werden können.

Diese Güter werden oft von den nationalen Behörden für eine Exportkontrolle aufgelistet. Beispielsweise aktualisiert die Europäische Union (nachfolgend „EU“) regelmäßig die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die von den Exportkontrollbestimmungen der EU betroffen sind. Diese Liste kann hier eingesehen werden. Linxens könnte insbesondere von den Produkten, die in der Kategorie 3 (Elektronik), Kategorie 4 (Computer) und Kategorie 5 (Telekommunikation und „Informationssicherheit“) aufgelistet sind, betroffen sein. Darüber hinaus haben einige EU-Mitgliedstaaten die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck ergänzt.

In jedem Fall ist eine technologische Beurteilung erforderlich, um festzustellen, ob das Produkt, das Sie exportieren möchten, in eine von der zuständigen nationalen Behörde aufgelistete Kategorie fällt.

Außerdem müssen sie sich bewusst sein, dass wenn Produkte von Linxens Technologie oder andere Produkte beinhalten, die von Dritten eingekauft wurden, die Vertragsdokumentation dieser Dritten darauf hindeuten kann, dass die betreffende Technologie oder die betreffenden Produkte

von Dritten Exportbeschränkungen unterliegen.

Wenn Sie irgendwelche Zweifel haben, ob das Produkt, das Sie exportieren möchten, ein Gut mit doppeltem Verwendungszweck ist, müssen Sie sich an die Rechtsabteilung wenden, die die lokale Verwaltung kontaktieren kann, um jegliche Zweifel auszuräumen. Es ist wichtig, die lokale Verwaltung nicht direkt zu kontaktieren, um eine konsistente Position der Gruppe hinsichtlich der Kategorisierung der Produkte aufrechtzuerhalten.

2.2. Länder, für die der Export von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck beschränkt ist

Wenn es sich bei dem Produkt, das Sie exportieren und/oder importieren möchten, um ein Gut mit doppeltem Verwendungszweck handelt, unterliegt es dadurch den Regeln zur Exportkontrolle. Sie müssen dann die eventuellen Regeln, die speziell für das Bestimmungsland gelten, berücksichtigen.

Einige Länder haben sehr strenge Beschränkungen für den Export von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmte Länder eingeführt. Für einige Bestimmungsorte ist der Export streng verboten. Für andere Bestimmungsorte ist der Export an Bedingungen geknüpft (verboten für bestimmte Personen, oder begrenzt auf ein spezielles Umfeld, oder abhängig von einem speziellen Verfahren). Beispielsweise ist der Export von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in die Demokratische Volksrepublik Korea (d. h. Nordkorea) streng verboten. Andere Länder unterliegen besonderen Regeln:

- Iran: Ausfuhrverbot gemäß US-Sanktionen für bestimmte Produkte bzw. vorherige Genehmigung der nationalen Verwaltung für andere gelistete Güter mit doppeltem

Verwendungszweck, außer in bestimmten Tätigkeitsbereichen (z.B. Medizin / Landwirtschaft), aber unter bestimmten Bedingungen.

- Syrien: Ausfuhrverbot für bestimmte hier gelistete Güter (Anhang I) bzw. vorherige Genehmigung der nationalen Verwaltung für andere hier gelistete Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang V).
- Russland: Verbot der Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

Wenn Sie irgendwelche Zweifel haben, ob das Produkt, das Sie exportieren möchten, in eine der oben genannten Kategorien fällt, oder wenn Sie der Ansicht sind, dass eine vorherige Genehmigung erforderlich ist, um das Produkt zu exportieren, müssen Sie sich an die Rechtsabteilung wenden. Bitte beachten Sie, dass die betreffenden Länder, Produkte oder Personen gelegentlichen Änderungen unterliegen. Wenn Sie Handelsströme für Linxens abwickeln, müssen Sie sich dieser Tatsache stets bewusst sein und die entsprechenden aktualisierten Informationen einholen.

2.3. Verfahrensvorschriften

Wenn Sie ein Gut mit doppeltem Verwendungszweck in ein Land, das nicht bestimmten Verboten unterliegt, exportieren und/oder von diesem Land importieren möchten, müssen Sie möglicherweise trotzdem das von den nationalen Behörden vorgeschriebene allgemeine Verfahren für den Export von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck befolgen.

Nationale Behörden können zum Beispiel Exportlizenzen erteilen, die entweder in Form von Einzellizenzen (für einen konkreten Export) oder allgemein (für alle Exporte bestimmter Produkte in bestimmte Länder) sein können. In jedem Fall können diese Lizenzen an Bedingungen geknüpft sein, insbesondere hinsichtlich der

Endverwendung der exportierten Produkte. Beispielsweise gibt es in der EU vier Arten von Exportgenehmigungen:

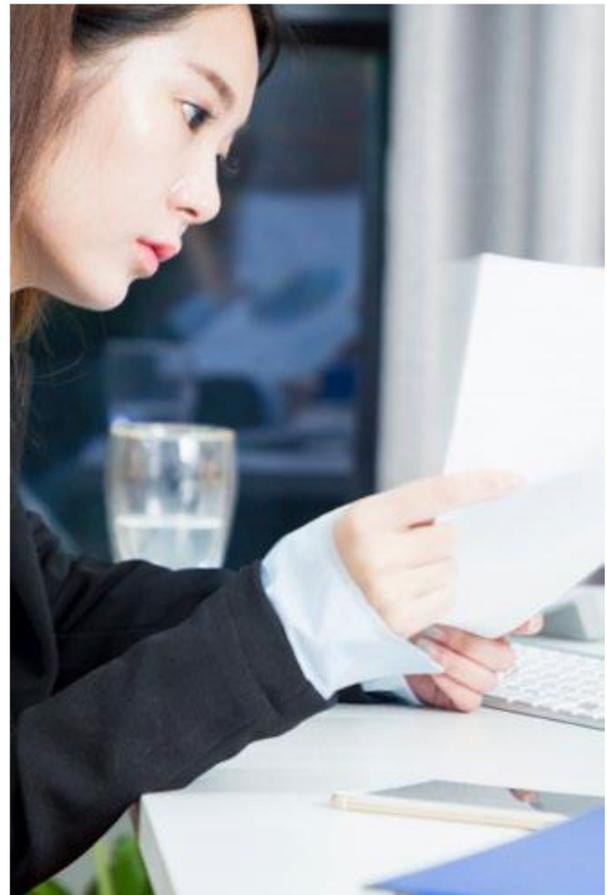
- allgemeine Exportgenehmigung der Gemeinschaft: die EU hat Exporte bestimmter Produkte in bestimmte Länder, für die keine spezielle Genehmigung erforderlich ist, definiert. Der Exporteur benachrichtigt lediglich die zuständige nationale Behörde innerhalb von 30 Tagen nach dem ersten betreffenden Export. Mitgliedstaaten der EU könnten verlangen, dass diese Benachrichtigung vor dem Export erfolgt.
- nationale allgemeine Exportgenehmigung: jeder Mitgliedstaat kann Exporte bestimmter Produkte in bestimmte Länder, für die keine spezielle Genehmigung erforderlich ist, definieren.
- Einzelexportgenehmigung: hierbei handelt es sich um eine Genehmigung, die einem bestimmten Exporteur für einen Endverwender oder Empfänger in einem Land erteilt wird und ein Gut oder mehrere Güter mit doppeltem Verwendungszweck abdeckt.
- globale Exportgenehmigung: hierbei handelt es sich um eine Genehmigung, die einem bestimmten Exporteur für eine Art oder Kategorie von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck erteilt wird und die für Exporte an einen oder mehrere bestimmte(n) Endverwender und/oder in einem oder mehreren bestimmten Drittland/ Drittländern gültig sein kann.

Alle diese Genehmigungen können gegebenenfalls an eine Endverwendungserklärung geknüpft sein, welche die Gründe wiedergeben muss, aus denen der Endverwender das betreffende Produkt gekauft hat.

Daher müssen Sie, wenn eine Genehmigung für den Export benötigt wird:

- (i) prüfen, ob Linxens bereits eine Genehmigung für diesen Export hat,
- (ii) wenn nicht, die Rechtsabteilung kontaktieren, um das Verfahren zum Erhalt der besagten Genehmigung in Gang zu setzen und
- (iii) in jedem Fall verifizieren, dass der Endverwender das Produkt tatsächlich für eine durch die Exportlizenz genehmigte Verwendung kauft, und dass alle anderen Bedingungen, die mit der Lizenz einhergehen, erfüllt sind.

Vertragliche Anforderungen, den Käufer, was Reexporte betrifft, zu binden, können ebenfalls zweckmäßig sein. Wenn Sie irgendwelche Zweifel bezüglich der obigen Ausführungen haben, kontaktieren Sie bitte die Rechtsabteilung.



3. Einfrieren des Fonds

Wenn Sie ein Produkt an einen Ausländer (natürliche oder juristische Person) verkaufen, muss Ihnen die Existenz von Regeln zum Einfrieren von Geldern bekannt sein. Einige Länder haben unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit bestimmter Personen Vorschriften eingeführt, die das Einfrieren ihrer Gelder anordnen. Dadurch können diese Gelder nicht verwendet werden, um ein Produkt oder eine Dienstleistung zu bezahlen.

Sie müssen hinsichtlich der Identität Ihres Kunden aufmerksam bleiben, damit Sie nicht gegen die Verpflichtung zum Einfrieren von Geldern verstoßen. Die betreffenden Personen werden von jedem Land in bestimmten Rechtsinstrumenten bekanntgegeben. Beispielsweise veröffentlicht und aktualisiert die EU regelmäßig Listen der betreffenden Personen. Sie müssen besonders aufmerksam beim Umgang mit Kunden sein, die in folgenden Ländern wohnhaft sind oder folgende Nationalitäten haben:

- Afghanistan (siehe Anlage I [hier](#))
- Weißrussland (siehe Anlage IIIa, IV und V [hier](#))
- Burundi (siehe Anlage [hier](#))
- Demokratische Republik Kongo (siehe Anlagen I und II [hier](#))
- Zentralafrikanische Republik (siehe Anlage I [hier](#))
- Ägypten (siehe Anlage I [hier](#))
- Guinea-Bissau (siehe Anlage I [hier](#))
- Republik Guinea (siehe Anlage II [hier](#))
- Iran (siehe Anlage I bis IV [hier](#))
- Irak (siehe Anlagen III und IV [hier](#))
- Libyen (siehe Anlagen II und III [hier](#))
- Nordkorea (siehe Anlagen I, II und III [hier](#))
- Somalia (siehe Anlage I [hier](#))
- Südsudan (siehe Anlage I [hier](#))
- Sudan (siehe Anlage I [hier](#))
- Syrien (siehe Anlagen II und IIa [hier](#))
- Tunesien (siehe Anlage I [hier](#))
- Ukraine (siehe Anlage I [hier](#); Anlage I [hier](#))
- Jemen (siehe Anlage I [hier](#))
- Simbabwe (siehe Anlage III [hier](#))

Es sind auch allgemeine Texte in Bezug auf Menschen, die in Verbindung mit Terrorismus

stehen (siehe Anlage [hier](#)) oder Anordnungen zum Einfrieren, die sich direkt auf Al-Qaida und ISIS (siehe Anlage I [hier](#)) beziehen. Sie können auch die vom französischen Ministerium für Wirtschaft veröffentlichte und laufend aktualisierte „eindeutige Liste des Einfrierens“ einsehen (siehe [hier](#)).

Weitere Informationen finden Sie in der [Linxens Whistleblowing-Politik](#).

Es gibt auch allgemeine Texte über Personen, die mit dem Terrorismus in Verbindung stehen (siehe Anhang [hier](#)), oder Einfrierungsanordnungen, die direkt mit Al Qaida und ISIS in Verbindung stehen (siehe Anhang I [hier](#)). Sie können auch die "einzigartige Liste des Einfrierens" einsehen, die vom französischen Wirtschaftsministerium veröffentlicht und auf dem neuesten Stand gehalten wird (siehe [hier](#))

Berichterstattung und Sanktionen

1. Berichterstattung

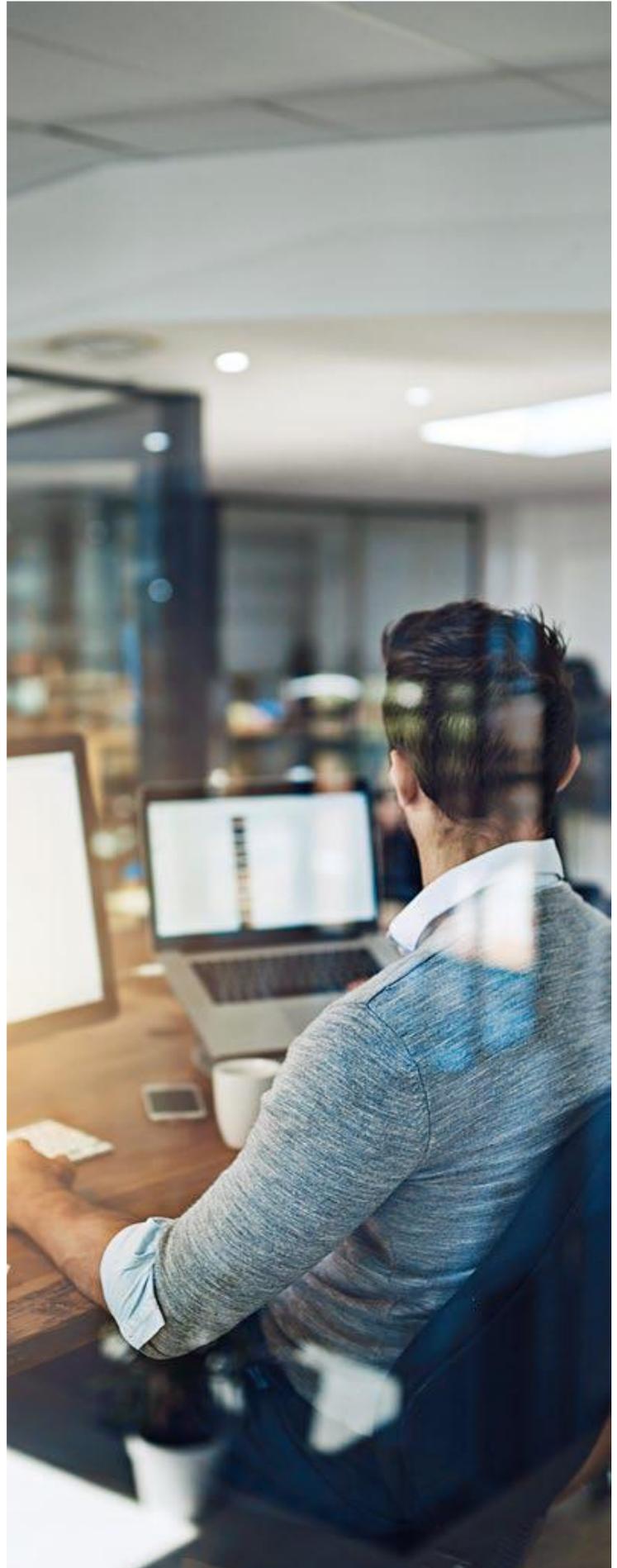
Linxens ermutigt Mitarbeiter, Lieferanten, Kunden und andere Stakeholder (die "**Berichterstatter**") zur Berichterstattung, wenn sie der Meinung sind, dass ein Konflikt zwischen der Geschäftstätigkeit von Linxens und dieser Richtlinie besteht. Dies geschieht durch ein System, das anonyme Berichterstattung gewährleistet und die Berichterstatter vor diskriminierenden Sanktionen schützt.

Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass alle Personen, auf die diese Richtlinie Anwendung findet, gesetzlich vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt sind, wenn sie Verstöße,

mutmaßliche Verstöße oder andere mutmaßliche Aktivitäten melden, die nicht mit dieser Richtlinie in Einklang stehen, oder wenn sie an Verfahren im Zusammenhang mit einer Untersuchung, einem Verfahren oder einer Anhörung teilnehmen, die von Linxens oder einer Regierungsbehörde in Bezug auf solche Beschwerden durchgeführt werden.

2. Sanktionen

Die Nichteinhaltung einer Bestimmung dieser Richtlinie stellt einen schweren Verstoß dar. Abgesehen von den rechtlichen Konsequenzen kann jeder Mitarbeiter, der sich nicht an diese Richtlinie hält, disziplinarisch belangt werden.





www.linxens.com

Besuchen Sie unsere Website und entdecken Sie unsere Angebote und setzen Sie sich mit uns in Verbindung!

contact@linxens.com

Linxens Gruppe
122 Rue Edouard Vaillant
92300 Levallois Perret
Frankreich